LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
15. Wahlperiode

Drucksache **15/2937**

05.10.2011

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1100 vom 27. Juli 2011
des Abgeordneten Hendrik Wüst CDU
Drucksache 15/2766

Überwachung des Glücksspielwesens – Wozu braucht Nordrhein-Westfalen einen Fachbeirat?

Die Ministerpräsidentin hat die Kleine Anfrage 1100 mit Schreiben vom 30. September 2011 für die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, dem Minister für Inneres und Kommunales, der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat angemahnt, dass die mit dem Glücksspiel-Monopol verfolgten Ziele der Spielsuchtbekämpfung und des Spielerschutzes in allen Glücksspielbereichen kohärent und systematisch verfolgt werden müssen. Ein staatliches Monopol auf Lotterien und Sportwetten sei weiter möglich, wenn der Gefahr der Glücksspielsucht – auch im Bereich des gewerblichen Automatenspiels – konsequent entgegengewirkt wird. Der noch bestehende Glücksspielstaatsvertrag vom 1. Januar 2008 läuft Ende des Jahres 2011 aus. Die vom EuGH festgestellte Inkonsistenz in der Regulierung des Glücksspielwesens in Deutschland macht deutlich, wie dringend erforderlich ein Gesamtkonzept ist.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich mittlerweile dafür ausgesprochen, das Lotteriemonopol weiterhin zu erhalten und zu sichern. In begrenztem Umfang geöffnet werden soll hingegen der Markt für Sportwetten.

In der Sitzung des Haupt- und Medienausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 14.07.2011 hat die Landesregierung über den aktuellen Entscheidungsstand des Län-

Datum des Originals: 30.09.2011/Ausgegeben: 07.10.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

derentwurfs zur Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV-E) berichtet. Dabei kam auch der geplante Fachbeirat zur Sprache.
Laut § 10 des GlüÄndStV-E soll zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes jedes Land von einem Fachbeirat beraten werden, der sich aus Experten in der Bekämpfung der Glücksspielsucht zusammensetzt. Dieser Fachbeirat soll nach § 9 Abs. 5 des GlüÄndStV-E auch über die Einführung neuer Glücksspielangebote mitentscheiden.

Vor dem Hintergrund weise ich auf die Handlungsnotwendigkeiten des Landes nach dem Urteil des EuGH hin. Um den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofes gerecht zu werden, ist es notwendig sicherzustellen, dass es eine tatsächliche und attraktive Marktöffnung im fairen Wettbewerb bei Sportwetten und Onlineangeboten gibt. Der vorliegende Entwurf zeigt zahlreiche Probleme und Fragestellungen auf. Die Einbindung eines Fachbeirates führt zu neuen bürokratischen Erfordernissen. Durch eine weitere staatliche Kontrollinstanz besteht die Gefahr, dass das staatliche Glücksspielangebot weiterhin gegenüber privatwirtschaftlichen Angeboten begünstigt wird.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Fachbeirat Glücksspielsucht wurde auf der Basis von § 10 Absatz 1 Satz 2 des geltenden, zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) eingerichtet. Die Implementierung dieses unabhängigen, länderübergreifend tätigen Gremiums geht zurück auf eine Forderung des Bundesverfassungsgerichts. Dieses hat angemahnt, es müsse durch strukturelle Vorgaben, etwa die Einschaltung einer neutralen Kontrollinstanz, sichergestellt werden, dass nicht mögliche fiskalische Interessen des Staates gegenüber den Schutzzwecken des Staatsvertrages in den Vordergrund träten, zumal wenn der Staat auch selbst als Anbieter am Markt agiere (Urteil vom 28. März 2006 – 1 BvR 1054/01). Der Fachbeirat ist daher gerade keine staatliche Kontrollinstanz, sondern ein weisungsunabhängiges Expertengremium. Ihm kommt die Aufgabe zu, vor der Erteilung der Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote der staatlichen Veranstalter, sowie vor der Einführung oder erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die zu erwartenden Auswirkungen auf die Bevölkerung zu untersuchen und zu bewerten. Darüber hinaus kann der aus sieben Mitgliedern bestehende Fachbeirat Vorschläge für wissenschaftliche Untersuchungen zum Thema Glücksspielsucht unterbreiten und Empfehlungen auf dem Feld des Spielerschutzes und der Glücksspielsuchtprävention aussprechen. Einzelheiten zu den Aufgaben, der Zusammensetzung und der Finanzierung des Gremiums ergeben sich aus der Verwaltungsvereinbarung vom 19. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit der Länder bei der Glücksspielaufsicht und die Einrichtung des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag - Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag - (VwVGlüStV), sowie aus der Geschäftsordnung, die sich der Fachbeirat gegeben hat.

Der Entwurf des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüÄndStV) sieht unter Berücksichtigung des veränderten Zielkataloges in § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 GlüÄndStV-E vor, dass die Institution des Fachbeirates beibehalten wird, dieser sich aber zukünftig nicht mehr ausschließlich aus Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Bekämpfung der Glücksspielsucht, sondern aus Personen zusammensetzen soll, „die im Hinblick auf die Ziele des § 1 über besondere wissenschaftliche oder praktische Erfahrungen verfügen“. Zentrale Aufgabe des Fachbeirats soll es weiterhin sein, vor Einführung neuer Glücksspielangebote, zukünftig ggf. auch privater Anbieter, die zu erwartenden Auswirkungen dieser Angebote auf die Bevölkerung unter Berücksichtigung der Schutzzwecke des Staatsvertrages zu bewerten.

1. Warum wird zusätzlich zum Fachwissen der zuständigen Behörde nach Auffassung der Landesregierung auch noch ein Fachbeirat benötigt?

Schon angesichts des Umstands, dass auch nach dem geänderten Staatsvertrag staatliche Glücksspielanbieter am Markt tätig sein werden, bedarf es vor dem Hintergrund der zitierten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung weiterhin einer solchen neutralen Kontrollinstanz. Darüber hinaus gibt das in dem Gremium gebündelte Expertenwissen den Glücksspielaufsichtsbehörden wichtige Informationen an die Hand, um in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der widerstreitenden Ziele des Staatsvertrages eine abgewogene, wissenschaftlich und praktisch fundierte Entscheidung treffen zu können. Die erheblichen, sehr verschiedenartigen Gefahren, die mit dem Glücksspiel verbunden sein können, lassen die Hinzuziehung externen Sachverstandes, der auch die neuesten Forschungsergebnisse umfasst, unabdingbar erscheinen.

2. Wie kann nach Einschätzung der Landesregierung sichergestellt werden, dass für den Fachbeirat Experten benannt werden, die alle in § 1 des GlüÄndStV-E definierten Ziele im Blick haben – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Fachbeirat in der Vergangenheit alle Anträge auf Ausweitung von Wettangeboten abgelehnt hat?

Die in Aussicht genommene Änderung des Glücksspielstaatsvertrages und der in ihm enthaltenen Vorgaben für die Zusammensetzung des Gremiums erfordert den Abschluss einer neuen und entsprechend modifizierten Verwaltungsvereinbarung. Die Beratungen im Länderkreis hierzu sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Vereinbarung wird einen Modus zur Auswahl der Mitglieder des Fachbeirates beinhalten, der im Hinblick auf sämtliche Ziele des § 1 GlüÄndStV-E die erforderliche Fachkompetenz und Ausgewogenheit gewährleistet.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der bestehende Fachbeirat durchaus nicht in allen Fällen ablehnend zur Einführung neuer Glücksspielprodukte votiert hat, wobei Anträge auf Ausweitung von Wettangeboten bislang nicht gestellt wurden und daher auch nicht zu bescheiden waren. Die Liste der ergangenen Beschlüsse und Empfehlungen des Fachbeirats, auf die insoweit verwiesen wird, ist im Internet unter der Adresse http://www.fachbeirat-glueckksspielsucht.de abrufbar.

3. Wie werden die Mitglieder des Fachbeirats ausgewählt?

Nach der geltenden Verwaltungsvereinbarung werden die Mitglieder des Fachbeirats von dem oder der Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz auf Vorschlag der im Bereich der Suchtforschung und –hilfe tätigen Dachverbände (Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V., Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V., Fachverband Glücksspielsucht e.V.) ernannt. Die Modalitäten des zukünftigen Auswahl- und Ernennungsverfahrens für den in seiner Zusammensetzung veränderten Fachbeirat werden Bestandteil der zurzeit noch in der Erarbeitung befindlichen neuen Verwaltungsvereinbarung sein.

4. Auf Grundlage welcher Qualifikation werden die Mitglieder des Fachbeirates ausgewählt?

Gemäß § 2 Absatz 1 der derzeit geltenden Verwaltungsvereinbarung muss die Auswahl gewährleisten, „dass Persönlichkeiten mit ausgewiesener Erfahrung und Fachwissen in den Bereichen Suchtforschung und -prävention, Suchthilfe einschließlich Selbsthilfe sowie Ju-

gendhilfe und Jugendschutz angemessen vertreten sind und juristischer Sachver-stand, insbesondere in den Fragen des Glücksspielrechts und des Jugendschutzes, genutzt werden kann.“

Auch insoweit wird der veränderten, breiter angelegten Ausrichtung des zukünftigen Fachbeirates bei der Abfassung der neuen Verwaltungsvereinbarung Rechnung zu tragen sein.

5. Sollen nach der begrenzten Marktöffnung nach Auffassung der Landesregierung auch ein oder mehrere Vertreter der konzessionierten privaten Anbieter im Fachbeirat vertreten sein?

Die Beratungen über die exakte Zusammensetzung des Fachbeirats in der Zukunft sind noch nicht abgeschlossen. Nach Ansicht der Landesregierung würde es jedoch dem beizubehaltenden, vom Verfassungsgericht eingeforderten Grundcharakter des Fachbeirats als unabhängiges, externes Expertengremium widersprechen, wenn in ihm Vertreter von Glücksspielanbietern, gleich ob staatlicher oder privater Natur, vertreten wären.